

ZH_OBERGERICHT RU150023 vom 20. April 2015

ZH Obergericht, 2015-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU150023

FR: ZH_OBERGERICHT RU150023 du 20 avril 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RU150023 del 20 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 17. Februar 2015 an das Friedensrichteramt Uitikon stellte die Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) das folgende Rechtsbegehren (Urk. 8 S. 2): "1. Es sei die Beklagte zur Zahlung von CHF 211'849.– nebst Zinsen seit 27.09.2013 zu verpflichten.

E. 2

Der Rechtsvorschlag in Betreuung Nr. ... sei definitiv aufzuheben.

E. 3

[Schriftliche Mitteilung].

E. 4

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Beklagten auferlegt.

E. 5

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 5 -

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage eines Doppels von Urk. 10, sowie an das Friedensrichteramt Uitikon, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmitteilung an die Vorinstanz zurück.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 211'849.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 20. April 2015 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Leitende Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Ferreño versandt am: js